

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Loreley vom 19.06.2019

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Loreley erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn und der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz- und Personalausschuss. Der Ausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Werkausschuss
3. Schulträgerausschuss
4. Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Partnerschaften, Kultur, Sport, Jugend und Senioren, BuGa 2029
5. Bau- und Umweltausschuss

(3) Die Ausschüsse gem. Abs. 2 haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon setzen sich nachfolgende Ausschüsse wie folgt zusammen:

Rechnungsprüfungsausschuss: je ein Mitglied und für jedes Mitglied einen Stellvertreter pro im Rat vertretener politischer Gruppierung

Dem Schulträgerausschuss gehören an:

12 Mitglieder und Stellvertreter,

1 Elternvertreter(in) und Stellvertreter(in) für jede Schulart,

alle Schulleiter(innen) o.V.i.A.; diesen steht je Schulart insgesamt eine Stimme zu.

Das Vorschlagsrecht für die Elternvertreter steht den Schulen zu.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Im Übrigen werden die Mitglieder der Ausschüsse aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und / oder Auszahlungen bis zu 2.500 Euro;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro im Einzelfall;
 3. Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Darlehen bei Prolongationen und Umschuldungen von bestehenden Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfristen. Der Verbandsgemeinderat ist hierüber entsprechend zu informieren.
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro;
 5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Loreley hat bis zu 3 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro. Neben dieser Entschädigung werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Ar-

beitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Fraktionen um 50 Prozent.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen höchstens um 4 Fraktionssitzungen übersteigen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einem vollen Tag, so wird die Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) Im Vertretungsfall sind die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 2 LRKG zu erstatten; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

1. Für den ehrenamtlichen Wehrleiter:
80 % des Höchstsatzes, zuzüglich einem Zuschlag von 6,80 Euro je Feuerweereinheit und einer Telefonpauschale von 12,00 Euro.
2. Für die ständigen Vertreter des Wehrleiters:
50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.
3. Für den ehrenamtlichen Wehrführer:
 - a) In nach Risikoklasse B1 eingestuften Städten und Gemeinden und ohne Atemschutz ausgerüstete Feuerweereinheiten
41,32 Euro.
 - b) In nach Risikoklasse B1 eingestuften Städten und Gemeinden und mit Atemschutz ausgerüstete Feuerweereinheiten
56,82 Euro.
 - c) In nach Risikoklasse B2 eingestuften Städten und Gemeinden
72,31 Euro.
 - d) In nach Risikoklasse B3 eingestuften Städten und Gemeinden
87,81 Euro.
4. Für den ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer:
In nach Risikoklasse B3 eingestuften Städten und Gemeinden
50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrführers.
5. Für den Jugendwart (örtlicher sowie VG Jugendwart und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr):
34,27 Euro.
6. Für die VG Gerätewarte (ohne Atemschutzgerätewarte):
67,15 Euro.
7. Für die VG Atemschutzgerätewarte:
82,64 Euro.

- 7a. Für den Leiter der Atemschutzgerätewarte
100,00 Euro.
8. Für die Gerätewarte der Stützpunktwehren Braubach und St. Goarshausen:
51,65 Euro.
9. Für die örtlichen Gerätewarte (Ausnahme die unter Pkt. 8 genannten) und örtlichen Atemschutzgerätewarte:
14,47 Euro.
10. Für die Feuerwehrangehörigen zur Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen:
70,00 Euro.
11. Für den Feuerwehrangehörigen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (luK):
69,00 Euro.
- 11a. Für den Leiter der luK: 150,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung beträgt stundenweise:

12. Für Ausbilder (Verbandsgemeinde- und Kreisausbilder)
14,06 Euro.
13. Für Feuerwehrangehörige bei kostenpflichtigen Einsätzen sowie bei Brandsicherheitsdiensten:
11,00 Euro.
14. Für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 13 Abs. 1 u. 3 LBKG sind (Selbstständige):
30,00 Euro.

Eine Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich:

15. Die Feuerwehrangehörigen welche zur Unterstützung der VG Gerätewarte die Geräteprüfung eigenverantwortlich durchführen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro geprüfter Feuerweereinheit:
35,00 Euro.

Die unter den Punkten 1-11 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten für notwendige Fahrten mit ihrem Privat-PKW im Zuge ihrer Funktionsausübung eine Kilometerpauschale von 0,35 Euro je zurückgelegtem Kilometer. Nach Möglichkeit sollen solche Fahrten mit Dienstfahrzeugen durchgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2014 sowie die 1. Änderung vom 01.07.2015
und die 2. Änderung vom 13.10.2015 außer Kraft.

St. Goarshausen, 19.06.2019

Werner Groß
Bürgermeister

